



RECHTLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUR EINFÜHRUNG EINES RECHTSSTATUS 'NACHHALTIGES UNTERNEHMEN' IN DER SCHWEIZER GESETZGEBUNG

Einleitung und Zusammenfassung

Im Gegensatz zu anderen Ländern wie Frankreich, Italien, Spanien und den USA gibt es in der Schweiz keine spezifische Rechtsform oder einen besonderen Status für Unternehmen, die sich für Umwelt-, Sozial- und Governance-Ziele sowie für die Interessen ihrer Stakeholder einsetzen. Die schweizerische Gesetzgebung ermöglicht es Unternehmen zwar bereits, ihre Statuten zu ändern, um vielfältige Ziele zu widerspiegeln. Aufgrund des Fehlens eines spezifischen Rechtsrahmens führt diese Flexibilität des Schweizer Rechts jedoch zu einer Vielzahl von heterogenen Praktiken. Es besteht ein Mangel an Einheitlichkeit in Bezug auf; die Quantität und Qualität der offengelegten Informationen, auf das aus der freiwilligen nicht-finanziellen Berichterstattung resultierende Mass an Sicherheit, auf das Ausmass des Einbezugs von Stakeholder Interessen sowie auf das Verständnis von "Nachhaltigkeit" und positiven "Impact". Die Einführung eines rechtlichen Rahmens, der einen freiwilligen Status „Nachhaltiges Unternehmen“ schafft, würde für Klarheit und Rechtssicherheit sorgen.

Dieses Dokument enthält eine Bewertung der Gesetzesänderungen, die notwendig wären, um einen neuen Rechtsrahmen für den Status „Nachhaltiges Unternehmen“ in der Schweizer Gesetzgebung einzuführen. Es soll den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern in der Schweiz helfen, die verschiedenen

möglichen Interventionen zu bewerten. Es wurde in Zusammenarbeit mit der Allianz für Nachhaltige Unternehmen und mehreren unabhängigen Rechtsexpertinnen und -experten erstellt. Dieses Dokument ist ein vorläufiger Bericht und eine detailliertere Analyse dazu soll noch vor Jahresende veröffentlicht werden.

Aktuelle schweizerische Gesetzgebung

Das Schweizer Recht erlaubt es bereits der grossen Mehrheit der Gesellschaftsformen, gleichzeitig wirtschaftliche und auch nicht-wirtschaftliche Ziele zu verfolgen. Die vom Schweizer Recht gebotene Flexibilität wird auch so interpretiert, dass sie die Verfolgung eines doppelten Zwecks (wirtschaftlich und nicht wirtschaftlich) ermöglicht. Die genauen Grenzen des wirtschaftlichen Endziels, das Konzept des „Unternehmensinteresse“ und die gesellschaftliche Rolle von Unternehmen sind gesetzlich nicht klar definiert. Das Bundesgericht hat in einigen Fällen die Möglichkeit anerkannt, dass gewinnorientierte Unternehmen in Einzelfällen den Interessen bestimmter Stakeholder Vorrang vor den Interessen der Aktionäre einräumen können. Es besteht jedoch weiterhin rechtliche Unsicherheit über die (materielle) Gültigkeit und die Reichweite von Satzungsklauseln und Erklärungen, die Aktionäre (oder Partner) und Stakeholder gleichstellen würden.

Verhaltenskodizes, Wertekataloge oder sogar Satzungen werden in der Praxis oft zur Grundlage für ein Verständnis des wirtschaftlichen Ziels und des Daseinszwecks des Unternehmens. Dies führt zu einem Mangel an Klarheit und Einheitlichkeit, der Vergleiche und Messungen verhindert: Die Formulierungen bleiben oft vage, Ziele und Methoden sind unklar, unterschiedlich und werden nur teilweise offengelegt. Die Referenzstandards und -normen sind sehr vielfältig, und externe Überprüfungen sind selten. Die Zunahme privater Label bestätigt und verschärft diesen Mangel an Einheitlichkeit.

In diesem Kontext würde eine gesetzgeberische Intervention einen nützlichen Referenzrahmen schaffen, der für alle gesellschaftlichen Akteure (z. B. Unternehmer:innen, Investor:innen, Verbraucher:innen und öffentliche Einrichtungen) von Nutzen ist. Die Einführung einer Rechtsform nach dem Modell der USA oder Englands wäre nicht wünschenswert. Sie könnte den Eindruck erwecken, dass andere Rechtsformen nicht für die Umsetzung der Agenda 2030 und Nachhaltigkeitsfragen relevant sind. Ein rechtlicher Status, der allen Unternehmen ohne Einschränkungen offensteht, entspricht hingegen den Grundsätzen der Universalität und der wirtschaftlichen Freiheit.

Der neue Status sollte dazu dienen, „nachhaltige“ Unternehmen zu identifizieren und anzuerkennen. „Nachhaltige Unternehmen“ sind Unternehmen, die sich in ihrem Unternehmenszweck ausdrücklich nicht nur für die Gewinnerzielung verpflichten, sondern auch auf die Verfolgung von sozialen, ökologischen und Governance-Zielen im Interesse aller

Stakeholder. Zudem sollte dieser Status im Handelsregister eingetragen werden.

Unternehmen sollten regelmässig über ihre Auswirkungen (“Impacts”) in bestimmten Schwerpunktbereichen berichten. Eine solche Berichterstattung beinhaltet eine Angabe von Zielen und dem Ausmass, in welchem diese Ziele erreicht wurden. Die Schwerpunktbereiche umfassen mindestens:

- Leitbild und Unternehmensführung;
- Ethische Praktiken und Korruptionsbekämpfung;
- Gesundheit und Wohlbefinden;
- Menschenrechte;
- Klimamanagement;
- Umweltmanagement;
- Chancengleichheit;
- Faire Löhne und Einkommen;
- Gemeinschaftliches Engagement.

Die Einhaltung der von „nachhaltigen“ Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen würde dadurch gewährleistet werden, dass die betroffenen Unternehmen sich bereit erklären, den folgenden Verpflichtungen nachzukommen:

1. Verpflichtungserklärung zu definierten Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (s. o.) und einem jährlichen, konkreten und messbaren Aktionsplan;
2. Jährliche externe Überprüfung bezüglich des Vorhandenseins einer Nachhaltigkeitsstrategie und der Erreichung der jährlich festgelegten Ziele gemäss den in der Satzung angegebenen Prioritäten

3. Jährliche Veröffentlichung der Ergebnisse der externen Prüfung und eines Berichts über nicht finanzielle Angelegenheiten, der mindestens neun geplante Themenschwerpunkte abdeckt.

Gesetzesänderungen

Der vorgeschlagene rechtliche Rahmen würde allen interessierten Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform zur Verfügung stehen. Er würde aber nur diejenigen Unternehmen an die Einhaltung der vorgesehenen Verpflichtungen binden, die sich freiwillig dazu bereit erklärt haben, sich dem Rahmen zu unterwerfen. Eine Einbindung in das Gesetz ist erforderlich, um die Einhaltung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten. Sie soll sicherstellen, dass die betroffenen Unternehmen, die sich freiwillig dazu verpflichten, die angestrebte Anerkennung und Legitimität erhalten.

Die Erarbeitung des rechtlichen Rahmens für die Schaffung des Status „Nachhaltiges Unternehmen“ erfordert daher die Änderung eines bestehenden Bundesgesetzes oder die Erarbeitung eines neuen, welches dieses Prinzip festlegt. Bestimmungen zur Umsetzung des neu geschaffenen Rahmens könnten dann in einem dynamischeren Instrument, wie einer Ausführungsverordnung, festgelegt werden.

Ein möglicher Bezugspunkt wäre eine Änderung der Bestimmungen zur Buchhaltung und Revision im Obligationenrecht, auf die alle Rechtsformen

verweisen. Eine Änderung der Verordnung über das Handelsregister wäre ebenfalls notwendig, ebenso wie die Annahme einer separaten Ausführungsverordnung. Sollten später Anreize oder Vorteile hinzugefügt werden (je nach Erfüllung zusätzlicher Bedingungen), könnten bestimmte spezifische Gesetze geändert werden

Allianz für Nachhaltige Unternehmen

Die Allianz für Nachhaltige Unternehmen ist eine Koalition zukunftsorientierter Unternehmen und Organisationen, die die zentrale Rolle des Privatsektors bei der Lösung der dringendsten gesellschaftlichen Probleme erkannt haben. Die Allianz glaubt fest an politische Massnahmen und Standards, die nachhaltige Geschäftspraktiken fördern und so der Gesellschaft als Ganzes zugutekommen. Sie besteht aus über 150 anerkannten Schweizer Unternehmen und Organisationen, wie Swiss Leaders und dem Schweizer Gewerbeverband, und zeugt von der Kraft des kollektiven Handelns. Die Allianz wird von B Lab Schweiz koordiniert, einer gemeinnützigen Organisation, deren Mission es ist, das Wirtschaftssystem inklusiver, fairer und nachhaltiger zu gestalten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.alliance-sustainable-enterprises.ch/de>.

Dieser Bericht wurde koordiniert von:

Germana Barba, Senior Policy Lead, B Lab (Schweiz) Stiftung

Jonathan Normand, Geschäftsführer, B Lab (Schweiz) Stiftung

Dieser Bericht wird unterstützt von:

Dr. iur. Christoph Burckhardt, LL.M. (Harvard), Anwalt der Kanzlei Walder Wyss SA.

Prof. Dr. iur. Giulia Neri-Castracane – Ausserordentliche Professorin, Fachbereich Handelsrecht und Zentrum für Philanthropie, Universität Genf

Prof. Dr. iur. Jean-Luc Chenux – Professor an der Universität Lausanne und Partneranwalt in der Kanzlei Kellerhals Carrard

Dr. iur. Claude Humbel, LL.M. (Berkeley) – Rechtsanwalt, Doktorand und Dozent für Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich

Dr. iur. Michel Jaccard, LL.M. (Columbia) – Dozent EPFL/E4S, Partneranwalt in der Kanzlei id est avocats

Umberto Milano, LL.M. – Rechtsanwalt in der Kanzlei Kellerhals Carrard, Doktorand an der Universität Genf

Dr. Michael Mosimann - Rechtsanwalt und öffentlicher Notar, Partner, Eversheds Sutherland Ltd

Prof. Dr. iur. Henry Peter – Gründer und Direktor, Zentrum für Philanthropie, Universität Genf

Vincent Pfammatter, LL.M. (Berkeley) – Partneranwalt in der Kanzlei sigma legal, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Zentrums für Philanthropie an der Universität Genf